



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1850-20

14 FEB 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 1-1839-20 auf

**Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz
zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
(IGV-Durchführungsgesetz -IGV-DG)
mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im
Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus
(„SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder
ihre Ausbreitung zu verhindern
(vom 14. Februar 2020)**

Bundesministerium für Gesundheit

Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern vom 14. Februar 2020

- I. Auf Grund § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an:

Beförderer von Reisenden, die mittels eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben diesen bei der Ankunft die in Anlage 1 enthaltenen Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben.

- II. Auf Grund § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Die verantwortliche Luftfahrzeugführerin oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs hat vor der ersten Landung auf einem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anlage 9 IGV abzugeben.

- III. Auf Grund § 12 Absatz 1 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Reisende, einschließlich der Besatzungsmitglieder die mittels eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben vor dem Verlassen des Luftfahrzeugs in einem Formular, der sog. Aussteigekarte, Angaben zum Flug und zur

persönlichen Erreichbarkeit in den auf die Ankunft folgenden 30 Tagen sowie zu ihrem Aufenthaltsort in China, Kontaktpersonen und gesundheitlichem Befinden zu machen. Die Aussteigekarte entspricht dem Muster der Anlage 2.

IV. Auf Grund § 12 Absatz 4 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Luftfahrtunternehmen müssen bei Flügen aus der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) in die Bundesrepublik Deutschland die bei ihnen vorhandenen Daten nach der Landung bis zu 30 Tage bereithalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Sitzpläne.

V. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach I. haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach II. bis IV. wird angeordnet. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse, weil Nachteile für Leben und Gesundheit drohen und Gefahr im Verzug vorliegt.

VI. Die vorstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gegeben. Sie gelten ab der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in derselben Weise bekannt gemacht wird. Sie ersetzen die Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29. Januar 2020.

Bonn, den 14. Februar 2020



Der Bundesminister für Gesundheit